

## Grundkurs Sachenrecht

**K l a u s u r**

Bauer Anton (A) ist Eigentümer eines Traktors. Als er einen neuen Traktor anschafft, fragt er seinen Freund Igor Iwanow (I) im Februar 2013, ob dieser den alten Traktor in einer Scheune für ihn unterstellen könne. I ist einverstanden, da in seiner Scheune noch Platz ist.

Im März 2015 entdeckt die Gattin des A, Gertrud (G), eine Anzeige in der Zeitung, wonach Berthold (B) alte Traktoren sucht, um ein Museum zu eröffnen. A beauftragt seine Frau daher damit, mit B Verhandlungen aufzunehmen und gegebenenfalls abzuschließen. Während des Gesprächs bietet G, die deutlich macht, dass sie für ihren Mann handelt, dem B den Traktor für 5000 Euro an. Sie weist darauf hin, dass der Traktor noch bei I stehe, sagt aber, dass B den Traktor dann bei I abholen könne. B ist mit allem einverstanden und zahlt den Kaufpreis sofort. Er lässt den Wagen aber zunächst in der Scheune des I stehen, weil das Museum noch gar nicht gebaut ist.

Daher überlegt sich I, dass er die Chance nutzen und den Traktor zu Geld machen könnte. Ihm gelingt eine perfekte Fälschung der Zulassungspapiere auf seinen Namen, die er im April 2015 dem Interessenten Carl (C) vorlegt. C und I werden sich einig. Den Kaufpreis in Höhe von 4500 Euro zahlt C sofort. Auch C bittet den I darum, den Traktor noch für vier Wochen zu verwahren, weil er erst danach die Möglichkeit habe, ihn auf seinen Hof zu verbringen. I ist einverstanden.

Anfang Mai bricht Dieb Detlef (D) in die Scheune ein und entwendet den Traktor mitsamt den gefälschten Zulassungsbescheinigungen, die im Traktor lagen. D möchte den Traktor rasch zu Geld machen. Er weist einige Tage später den Bauern Erwin (E) auf das gute Stück hin. E ist bereit, 4000 Euro für den Traktor zu zahlen. Als er sich die Zulassungsbescheinigungen vorlegen lässt, wundert er sich aber über den dort eingetragenen Namen Igor Iwanow, der ihm angesichts des kölschen Tonfalls des D seltsam vorkommt. Mit dieser Frage hatte D schon gerechnet. D erklärt, der Traktor gehöre ihm gar nicht. Vielmehr handele er im Auftrag des I, der in Russland sei und ihn daher zur Veräußerung in eigenem Namen ermächtigt habe. Zur Bekräftigung legt er eine auf ihn lautende (gefälschte) Ermächtigung vor, die mit Igor Iwanow unterschrieben ist. Mit dieser Erklärung, die im Ganzen glaubhaft erscheint, gibt sich E zufrieden, zahlt die 4000 Euro und nimmt den Traktor mit.

Schon bei der Fahrt zu seinem Hof stellt E fest, dass der Traktor sehr schlecht anspringt. Er lässt daher gleich in der nächsten Woche die Zündkerzen für 200 Euro austauschen. Außerdem lässt er als Schutz vor Regen für 2000 Euro ein Verdeck (Dach) anbringen, das den Wert des Traktors um 1500 Euro erhöht. Eines Tages fährt E bei der Feldarbeit leicht betrunken über einen großen Stein, den er eigentlich hätte erkennen müssen. Dabei bricht die Achse. E lässt den Schaden für 1000 Euro ordnungsgemäß reparieren.

1. Wer ist Eigentümer des Traktors? (ca. 40 Min.)
2. Kann die Person, deren Eigentümerstellung Sie festgestellt haben, von E Herausgabe des Traktors verlangen? (ca. 30 Min.; auf mögliche Gegenansprüche von E ist hier noch nicht einzugehen.)
3. Kann E von der Person, deren Eigentümerstellung Sie unter 1. festgestellt haben, Ersatz von 3200 Euro für die Reparaturen und den Einbau des Verdecks verlangen? Der Anspruchsgegner wendet ein, die Zündkerzen müssten sowieso regelmäßig ausgetauscht werden, das Verdeck könne er nicht gebrauchen und den Schaden an der Achse habe E ja wohl selbst zu verantworten, so dass ein Ersatzanspruch gegen ihn nicht in Betracht komme. (ca. 50 Min.)

(Fragen 2 und 3 entfallen, sollten Sie festgestellt haben, dass E Eigentümer ist.)

Viel Erfolg!

## Sachenrecht

**Lösungsskizze zur Klausur**

Ausgearbeitet von Dr. Bernd Scholl (Fragen und Hinweise an [bernd.scholl@uni-koeln.de](mailto:bernd.scholl@uni-koeln.de))

**Frage 1: Wer ist Eigentümer des Traktors?**

Fraglich ist, wer Eigentümer des Traktors ist.

1. Ursprünglich war laut Sachverhalt A Eigentümer. Mangels dinglicher Einigung hat A sein Eigentum nicht gem. § 929 S. 1 BGB an I verloren.

**2. Übereignung des A an B gem. §§ 929 S. 1, 931 BGB**

A könnte sein Eigentum aber durch eine Übereignung an B gem. §§ 929 S. 1, 931 BGB verloren haben. Dazu bedarf es zunächst einer dinglichen Einigung. A selbst hat keine Willenserklärung abgegeben, könnte aber von G gem. § 164 Abs. 1, 3 BGB vertreten worden sein. G hat hier im Namen und mit Vollmacht des A dem B den Erwerb des Eigentums am Traktor angeboten. B hat dieses Angebot angenommen. Damit liegt eine dingliche Einigung zwischen A, vertreten durch G, und B vor. Die Übergabe könnte hier gem. § 931 BGB durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen I ersetzt worden sein. Dadurch, dass G als Vertreterin des A dem B gesagt hat, er könne den Traktor bei I abholen, und B dieses Angebot angenommen hat, ist konkludent ein Abtretungsvertrag über den Herausgabeanspruch gegen I zustande gekommen, § 398 S. 1 BGB. A war auch tatsächlich Inhaber eines Herausgabeanspruchs gegen I aus dem abgeschlossenen Verwahrungsvertrag gem. §§ 695, 688 BGB. Damit ist B Eigentümer des Traktors geworden.<sup>1</sup>

**3. Übereignung des I an C gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB**

Möglicherweise hat B sein Eigentum an dem Traktor durch eine Übereignung von I an C verloren. Hier kommt eine Übereignung gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB in Betracht. C und I haben sich dinglich über die Übertragung des Eigentums geeinigt. Eine Übergabe hat nicht stattgefunden, könnte aber durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt worden sein, §§ 930, 868 BGB. Hier haben C und I vereinbart, dass I den Traktor noch vier weitere Wochen verwahrt, § 688 BGB. In der Folgezeit besaß I für C. Aus § 695 BGB hatte C einen Herausgabeanspruch gegen I. Damit wurde die Übergabe hier durch die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses ersetzt. Allerdings war der Veräußerer I nicht Eigentümer oder sonst zur Verfügung berechtigt. Daher kommt lediglich ein gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB in Betracht. § 933 BGB erfordert allerdings eine Übergabe der Sache. Hier ist der Traktor nie an C übergeben worden, so dass C nicht Eigentümer des Traktors geworden ist.

---

<sup>1</sup> Bei dem Prüfungspunkt „Berechtigung des Veräußerers“ haben einige darauf abgestellt, dass G gem. § 185 Abs. 1 BGB veräußerungsbefugt gewesen sei. Das ist falsch. Als Vertreterin hat G keine Veräußerung im eigenen Namen vorgenommen. Es ist auf die Berechtigung des A abzustellen.

#### 4. Übereignung des D an E gem. §§ 929 S. 1, 185 Abs. 1 bzw. §§ 929 S. 1, 932 BGB

B könnte das Eigentum am Traktor aber durch Übereignung des D an E gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB verloren haben. D hat hier den Traktor im eigenen Namen an E veräußert. Es liegen sowohl eine dingliche Einigung zwischen D und E als auch eine Übergabe vor. D war zwar nicht Eigentümer, könnte aber gem. § 185 Abs. 1 BGB zur Verfügung ermächtigt gewesen sein. Jedoch gab es die vorgelegte Ermächtigung des Eigentümers gar nicht, sie war gefälscht, außerdem war I gar nicht Eigentümer. D war also nicht zur Verfügung ermächtigt.

Demnach kommt allein gutgläubiger Erwerb des E gem. § 932 BGB in Betracht. Gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber nicht in gutem Glauben ist, § 932 Abs. 1 S. 1 BGB. Gem. § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Hier wusste E positiv, dass D nicht Eigentümer des Wagens war. Der gute Glaube an die Veräußerungsbefugnis des D ist – anders als im Rahmen von § 366 HGB – in § 932 BGB nicht geschützt. E ist also nicht gutgläubig. Daher scheidet ein gutgläubiger Erwerb des E aus.

*Leider wurde das nur von einer Minderheit der Prüflinge erkannt, obwohl es ganz klar im Sachverhalt stand. Die meisten haben sich darauf gestützt, dass der Traktor abhandengekommen sei.*

Fraglich ist, ob der Eigentumserwerb zudem auch an § 935 BGB scheitert. B war hier nie unmittelbarer Besitzer des Traktors. Daher kann ihm die Sache nicht nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB abhandengekommen sein. Möglicherweise ist aber der Fall des § 935 Abs. 1 S. 2 BGB einschlägig. Der Traktor ist zwar dem I abhandengekommen, indem D den Traktor entwendet hat. Zu diesem Zeitpunkt besaß I aber nicht mehr für B, sondern für C. B war also nicht mehr mittelbarer Besitzer. Nach dem Wortlaut des § 935 Abs. 1 S. 2 BGB ist der Traktor also dem B nicht abhandengekommen. Denkbar ist allenfalls, die Norm analog auf den Fall anzuwenden, dass die Sache dem unmittelbaren Besitzer abhandenkommt, der dem Eigentümer keinen mittelbaren Besitz vermittelt. Von der h.M.<sup>2</sup> wird dies abgelehnt, nur vereinzelt wird eine Analogie angenommen, um dem Gesetzeszweck, gutgläubigen Erwerb bei unfreiwilligem Besitzverlust auszuschließen, gerecht zu werden.<sup>3</sup> Für die h.M. spricht der eindeutige Wortlaut des § 935 Abs. 1 S. 2 BGB. Darüber hinaus verwirklicht sich in einer Konstellation wie der vorliegenden primär das mit der Eingehung jedes Besitzmittlungsverhältnisses verbundene Risiko, dass der Besitzmittler die Sache unterschlägt.

*Dieser Streit konnte niemandem bekannt sein. Allerdings hätte erkannt werden können, dass § 935 Abs. 1 S. 2 BGB seinem Wortlaut nach nicht erfüllt ist. Das haben aber lediglich zwei von 350 Prüflingen gesehen.*

#### 5. Ergebnis

B ist Eigentümer des Traktors.

#### Frage 2: Kann B von E Herausgabe des Traktors verlangen?

##### I. Anspruch aus § 985 BGB

B könnte gegen E einen Anspruch auf Herausgabe des Traktors aus § 985 BGB haben. E ist Besitzer des Traktors. B ist, wie gezeigt, Eigentümer des Traktors. E hat kein Recht zum Besitz

<sup>2</sup> OLG Düsseldorf JZ 1951, 269 f.; NK-BGB/Meller-Hannich/Schilken, 4. Aufl. 2016, § 935 Rn. 6; Erman/Bayer, BGB, 14. Aufl. 2014, § 935 Rn. 5; Jauernig/C. Berger, BGB, 16. Aufl. 2015, § 935 Rn. 7; Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl. 2016, Rn. 3; Staudinger/Wiegand, BGB (2011) § 935 Rn. 6.

<sup>3</sup> Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 38; Neuner, JuS 2007, 401, 405; eingehend Braun, JZ 1993, 391 ff.

gegenüber B, § 985 BGB. Der Kaufvertrag mit D wirkt nicht gegenüber B. Damit kann B von E Herausgabe des Traktors verlangen.

## II. Anspruch aus §§ 861, 869 BGB

Ein Anspruch des B gegen E auf Herausgabe des Traktors könnte sich aus §§ 861, 869 BGB ergeben. Die Ansprüche wegen Besitzentziehung stehen gem. § 869 BGB auch dem mittelbaren Besitzer zu. Voraussetzung ist aber, dass ihm durch verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB) der Besitz entzogen worden ist. Hier hat D dem I den Besitz am Traktor gegen dessen Willen und ohne gesetzliche Gestattung entzogen und damit verbotene Eigenmacht geübt. Zu diesem Zeitpunkt hatte I jedoch den Fremdbesitzwillen für B bereits aufgegeben. Die verbotene Eigenmacht wurde also nicht mehr zu einer Zeit verübt, zu der B mittelbarer Besitzer war. Daher besteht ein Anspruch des B gegen E auf Herausgabe des Traktors aus §§ 861, 869 BGB nicht.

*Das wurde nur von einigen wenigen gesehen. Jedenfalls scheidet der Anspruch deshalb aus, weil E dem B gegenüber nicht fehlerhaft besitzt. E hatte die verbotene Eigenmacht nicht selbst begangen und wusste von der von D begangenen verbotenen Eigenmacht nichts, § 858 Abs. 2 BGB.*

## III. Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB

B könnte von E Herausgabe des Traktors aus § 1007 Abs. 1 BGB verlangen. Der Traktor ist eine bewegliche Sache. Außerdem müsste B als Anspruchsteller zunächst früher Besitzer des Traktors gewesen sein. Dabei genügt jede Form des Besitzes. Hier war B nach der Übereignung durch A und der Abtretung des Herausgabeanspruchs des A gegen I gem. § 870 BGB mittelbarer Besitzer des Traktors. Jetziger Besitzer ist E. E dürfte bei Besitzerwerb nicht in gutem Glauben gewesen sein. Anknüpfungspunkt für den guten Glauben ist das Recht zum Besitz. Der Besitzer darf nicht wissen oder grob fahrlässig nicht wissen, dass ihm kein Recht zum Besitz zusteht. Hier ging E davon aus, aufgrund der (unwirksamen) Übereignung von D an E ein gegenüber allen, auch gegenüber B wirkendes Recht zum Besitz zu erlangen. Da die Angaben des D, der immerhin eine auf seinen Namen lautende (gefälschte) Ermächtigung vorgelegt hatte, laut Sachverhalt im Ganzen glaubhaft waren, ist E insofern auch keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. [Darauf, dass der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis bei § 932 BGB nicht geschützt ist, kommt es an dieser Stelle nicht an, da es hier um den guten Glauben an das eigene Recht zum Besitz, nicht an das Eigentum des Veräußerers geht.] Daher scheidet ein Anspruch von B gegen E auf Herausgabe des Traktors aus § 1007 Abs. 1 BGB aus.

*Die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte für die Gutgläubigkeit bei § 932 und bei § 1007 BGB wurden immerhin von einzelnen guten und sehr guten Kandidaten erkannt.*

## IV. Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB

Möglicherweise kann B aber von E trotz dessen Gutgläubigkeit Herausgabe des Traktors aus § 1007 Abs. 2 BGB verlangen. Dann müsste über die bereits geprüften Voraussetzungen hinaus die Sache dem B als früherem Besitzer abhandengekommen sein. B hatte nie unmittelbaren Besitz an dem Traktor, so dass ein Abhandenkommen entsprechend § 935 Abs. 1 S. 2 BGB nur dann angenommen werden kann, wenn die Sache dem unmittelbaren Besitzer abhandengekommen ist, während B mittelbarer Besitzer war. Hier ist der Traktor zwar in der Tat dem I als unmittelbarem Besitzer durch D entwendet worden. Dies geschah jedoch, nachdem I den Traktor bereits an C veräußert hatte und damit seinen Fremdbesitzwillen für B aufgegeben hatte. Zur Zeit des Abhandenkommens war B also gar nicht mehr mittelbarer Besitzer. Der Umstand, dass I seinen Fremdbesitzwillen aufgegeben hat, begründet kein Abhandenkommen. *Zur Frage der analogen Anwendung von § 935 Abs. 1 S. 2 BGB auf den Fall, dass die Sache dem unmittelbaren Besitzer, der nicht Besitzmittler ist, abhandenkommt, siehe Kasten unter 1. Frage 4.*

Lehnt man eine entsprechende Anwendung des § 935 Abs. 1 S. 2 BGB ab, scheidet auch ein Anspruch des B gegen E aus § 1007 Abs. 2 BGB aus.

### V. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Der Herausgabeanspruch des B gegen E könnte sich auch aus § 823 Abs. 1 BGB ergeben. Der Erwerb einer Sache von einem Nichtberechtigten stellt eine tatbestandsmäßige Verletzung des Eigentums des B dar. Diese ist auch rechtswidrig, da gutgläubiger Erwerb mangels guten Glaubens hinsichtlich des Eigentums hier nicht stattfand. Fraglich ist, ob E auch schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig handelte. E wusste vom Eigentum des B nichts. Jedoch könnte er fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB gehandelt haben. E ging hier davon aus, vom Berechtigten gem. § 185 Abs. 1 BGB zu erwerben. Laut Sachverhalt war die Erklärung des D glaubhaft, so dass dem E wohl keine Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorgeworfen werden kann (a.A. [leichte Fahrlässigkeit] vertretbar). Demnach scheidet ein Herausgabeanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB mangels Verschuldens des E aus (a.A. vertretbar).

### VI. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB

Der Herausgabeanspruch des B gegen E könnte sich schließlich aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB ergeben.<sup>4</sup> Dann müsste E zunächst etwas erlangt haben. E hat hier den Besitz an dem Traktor erlangt. Dies müsste auch in sonstiger Weise, also nicht durch Leistung erfolgt sein. Hier hat E den Besitz am Traktor durch Leistung des D, der in Erfüllung des mit E geschlossenen Kaufvertrages handelte, erlangt. Dies schließt im Grundsatz eine Nichtleistungskondition des B gegen E aus. Dieser Grundsatz des Vorrangs der Leistungsbeziehungen gilt jedoch dann nicht, wenn vorrangige Wertungen eingreifen. Dies ist dann der Fall, wenn gutgläubiger Erwerb nicht stattfindet, sei es, weil der Erwerber nicht gutgläubig ist oder weil die Sache abhandengekommen ist. Hier war E nicht gutgläubig in Bezug auf das Eigentum des D. Damit ist der Weg für die Nichtleistungskondition offen (a.A. vertretbar). Der Besitzerwerb des E fand auf Kosten des B statt, nämlich durch Eingriff in den Zuweisungsgehalt seines Eigentums. Ein rechtlicher Grund besteht im Verhältnis zwischen B und E nicht. Damit kann B von E aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB Herausgabe verlangen (a.A. vertretbar).

### Frage 3: Kann E von B Zahlung von 3200 € für Reparaturen verlangen?

Es ist auch eine andere Gliederung möglich: Vom Gesetz ausgehend, prüft man erst § 994 Abs. 1 S. 1 BGB und darunter alle Reparaturen; danach prüft man § 996.

#### I. Zündkerzen

E könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 200 € für den Austausch der Zündkerzen aus § 994 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Dazu müsste zunächst zum Zeitpunkt des Austauschs der Zündkerzen ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis zwischen B und E vorgelegen haben. Wie geprüft, war B Eigentümer und E Besitzer ohne Recht zum Besitz, so dass ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis vorlag. Außerdem ergibt sich aus dem Umkehrschluss aus § 994 Abs. 2 BGB, dass E gutgläubig und unverklagt gewesen sein muss, also nicht nach §§ 989, 990 BGB verschärft haftet. Gutgläubigkeit setzt voraus, dass der Besitzer weder sein fehlendes Besitzrecht kennt noch grob fahrlässig darüber in Unkenntnis ist. Wie bereits im Rahmen von § 1007 Abs.

<sup>4</sup> Zur **Anwendbarkeit**: Vertretbar ist auch, die §§ 861, 1007 BGB für speziellere Regelungen zu halten, die einer auf Herausgabe gerichteten Eingriffskondition vorgehen (vgl. hierzu Palandt/*Bassenge*, § 861 Rn. 2; Staudinger/*Gutzeit* [2012] § 861 Rn. 29). Dann wäre § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB gar nicht anwendbar. Nach Palandt/*Bassenge* und Staudinger/*Gutzeit* a.a.O.; Lorenz, JuS 2013, 776, 778 soll aber der rechtmäßige Besitz auch von der Eingriffskondition geschützt sein, so dass Anspruchskonkurrenz bestünde.

1 BGB geprüft, ging E davon aus, durch die Übereignung von D Eigentümer und damit berechtigter Besitzer geworden zu sein. Insofern handelte er aufgrund der Glaubhaftigkeit der Angaben des D auch nicht grob fahrlässig. Damit war er gutgläubig.

Weiterhin müsste es sich bei dem Austausch der Zündkerzen um eine notwendige Verwendung handeln. Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die einer Sache zugutekommen sollen, indem sie zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Sache dienen. Notwendig ist eine Verwendung, die zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache objektiv erforderlich ist. Hier dient der Austausch der Zündkerzen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Traktors. Da der Traktor sehr schlecht ansprang, war die Reparatur erforderlich. Mithin handelt es sich um eine notwendige Verwendung.

Fraglich ist, ob der Anspruch gem. § 994 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen ist. Das wäre dann der Fall, wenn es sich um gewöhnliche Erhaltungskosten handelte. Darunter fallen auch Kosten für die Instandhaltung eines Kfz, soweit normale Verschleißteile ersetzt werden. Bejaht man dies für die Zündkerzen, ist der Verwendungsersatzanspruch nach § 994 Abs. 1 S. 2 BGB insoweit ausgeschlossen, da E wegen § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB als gutgläubiger Besitzer keinen Nutzungsersatz schuldet. (*Vertretbar erscheint aber auch, insoweit keine gewöhnlichen Erhaltungskosten anzunehmen, da Zündkerzen nicht häufig ausgetauscht werden, und den Anspruch zu bejahen.*)

## II. Verdeck

Fraglich ist, ob E von B Zahlung von 2000 € für den Einbau des Verdecks verlangen kann. Dieser Anspruch könnte sich aus § 994 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben. Zwar handelte es sich um eine Aufwendung, die der Verbesserung des Traktors dient. Jedoch war der Einbau des Verdecks nicht zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderlich, so dass es sich insoweit nicht um eine notwendige Verwendung handelt. Ein Anspruch aus § 994 Abs. 1 S. 1 BGB besteht nicht. (*Musste nicht geprüft werden.*)

Der Anspruch könnte sich jedoch aus § 996 BGB ergeben. Wie geprüft, war E gutgläubiger und unverklagter Besitzer. Fraglich ist, ob die Vermögensaufwendung für den Einbau des Verdecks eine nützliche Verwendung ist. Nützlich sind Verwendungen, die den Wert einer Sache erhöhen. Umstritten ist jedoch, ob es insoweit auf die Sicht des Eigentümers<sup>5</sup> oder auf eine Steigerung des objektiven Verkehrswertes<sup>6</sup> ankommt. Stellte man auf die Sicht des Eigentümers ab, wäre die Verwendung wertlos, da B mit dem Verdeck nichts anfangen kann. Hingegen ist der objektive Verkehrswert des Traktors um 1500 Euro erhöht worden. Für die Sicht des Eigentümers wird angeführt, dass diesem das Recht zukomme, mit der Sache nach Belieben zu verfahren. Er müsse sich vom Besitzer keine Verwendungen aufdrängen lassen. Für das Abstellen auf den objektiven Verkehrswert spricht hingegen der Grundgedanke der Privilegierung des gutgläubigen und unverklagten Besitzers. Aus dem Verweis in § 994 Abs. 2 BGB auf die Vorschriften der GoA ergibt sich, dass es auf den Willen des Eigentümers nur im Falle eines bösgläubigen oder verklagten Besitzers ankommen soll. So wie der Eigentümer auch eine Beschädigung oder Zerstörung der Sache durch den gutgläubigen Besitzer hinnehmen muss (vgl. § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB), muss er auch eine objektiv werterhöhende Verbesserung hinnehmen. Für die Ersatzfähigkeit objektiv werterhöhender Verwendungen spricht auch, dass der Eigentümer diese regelmäßig durch Veräußerung realisieren kann. Folgt man dem, liegt hier eine nützliche Verwendung vor (*a.A. gleichermaßen vertretbar*).

<sup>5</sup> Erman/*Ebbing*, BGB, 14. Aufl. 2014, § 996 Rn. 6; *Wieling* Sachenrecht I, 2. Aufl. 2006, § 12 V 4 b.

<sup>6</sup> MünchKomm/*Baldus*, 6. Aufl. 2013, § 996 Rn. 6 f.; *Staudinger/Gursky*, BGB (2012) § 996 Rn. 6; *Jauernig/C. Berger*, § 996 Rn. 2. Vermittelnde Ansicht: *Medicus/Petersen* BürgR, 25. Aufl. 2015, Rn. 879: Zweck des Besitzers ausschlaggebend, wenn Eigentümer diesen – notfalls durch Veräußerung der Sache – übernehmen kann.

Ersatzfähig ist die bei Besitzwiedererlangung durch den Eigentümer noch vorhandene Wertsteigerung, begrenzt durch die tatsächlichen Aufwendungen.<sup>7</sup> Hier liegt die Wertsteigerung bei 1500 €. E kann von B Zahlung von 1500 € verlangen.

### III. Reparatur der Achse

Fraglich ist, ob E von B Zahlung von 1000 € für die Reparatur der Achse verlangen kann. Dieser Anspruch könnte sich aus § 994 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben. Wie bereits geprüft, bestand die erforderliche Vindikationslage und E war auch zur Zeit der Verwendungsvornahme gutgläubig. Hier handelte es sich um eine Aufwendung, die der Wiederherstellung des Traktors nach dem Unfall diente. Um wieder mit dem Traktor fahren zu können, war die Verwendung erforderlich, so dass es sich um eine notwendige Verwendung handelt. Bei den Kosten für eine größere Reparatur handelt es sich auch nicht um gewöhnliche Erhaltungskosten i.S.d. § 994 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Anspruch könnte jedoch deshalb ausgeschlossen sein, weil die Reparatur hier nur durch eigenes (wohl sogar grobes) Verschulden des E notwendig geworden ist. Insofern erscheint es fraglich, ob er danach für diese Reparatur, die er selbst verursacht hat, von B Ersatz verlangen kann. Zum Teil wird der Ersatzanspruch – auch mit Hinweis auf eine entsprechende Anwendung des § 254 BGB – abgelehnt.<sup>8</sup> Zum Teil wird der Verwendungsersatzanspruch hingegen bejaht.<sup>9</sup> Für letztere Auffassung spricht, dass der gutgläubige Besitzer dem Eigentümer für den verursachten Schaden keinen Ersatz leisten muss (§ 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Der Eigentümer steht aber wirtschaftlich gleich, wenn er eine beschädigte Sache zurückerhält oder wenn die Sache repariert ist und er die Reparaturkosten ersetzen muss. *(Letztlich lassen sich beide Auffassungen gut vertreten. Es wurde nicht erwartet, dass dieses Problem, das in den meisten Kommentaren und Lehrbüchern nicht erwähnt ist, bekannt war, allein entscheidend war eine vernünftige Argumentation, die von einzelnen Kandidaten auch geliefert wurde.)*

Wer annimmt, E sei bösgläubig, muss andere Anspruchsgrundlagen prüfen. Das ist zwar nicht richtig, führt aber nur zu geringem Punktabzug, wenn folgerichtig geprüft wird. Im Hinblick auf die **Zündkerzen** wäre dann § 994 Abs. 2 i.V.m. §§ 683 S. 1, 670 BGB zu prüfen gewesen (partielle Rechtsgrundverweisung auf GoA, kein Fremdgeschäftsführungswille nötig). Da § 994 Abs. 1 S. 2 BGB auf § 994 Abs. 2 BGB nicht anwendbar ist (dem bösgläubigen Besitzer verbleiben nicht die Nutzungen), wären diese Reparaturaufwendungen ersatzfähig. Hingegen gäbe es für das **Verdeck** keinen Ersatzanspruch, da § 996 BGB nur für den gutgläubigen Besitzer gilt. Die Kosten für die **Reparatur der Achse** wären ebenfalls nicht ersatzfähig. Zwar handelt es sich um notwendige Verwendungen gem. § 994 Abs. 2 BGB, jedoch hätte E, wenn er die Achse nicht selbst repariert hätte, dem B Schadensersatz leisten müssen (§§ 989, 990 BGB), so dass ein Verwendungsersatzanspruch im Ergebnis nicht bestehen kann.

<sup>7</sup> Palandt/Bassenge, § 996 Rn. 2.

<sup>8</sup> Schwarz, Die Lehre von den Verwendungen nach dem BGB, 1907, S. 29, *Pantelidou*, FS Canaris (2007) I, S. 963, 964 [analoge Anwendung von § 254].

<sup>9</sup> Staudinger/*Gursky*, BGB (2013) § 994 Rn. 16 („Auch der Umstand, daß die Verwendung durch eigenes Verschulden des (haftfreien!) Besitzers notwendig geworden ist, steht ihrer Ersatzfähigkeit nicht entgegen“).